

Stefan Oeter, Hamburg

Mehrsprachigkeit als Last oder als Bereicherung?

1. Einleitung: Mehrsprachigkeit – ein Sonderfall?

Kommt man aus einem akademischen Umfeld, das sich intensiv mit Fragen der Mehrsprachigkeit befaßt, im Kontext einer disziplinenübergreifenden Zusammenarbeit von Sozialwissenschaftlern, Linguisten und Juristen, so erscheint einem die im Titel des Beitrags gestellte Frage zunächst als eine mehr oder weniger rhetorische Frage. An der Universität Hamburg etwa wird in einem eigenen Sonderforschungsbereich ›Mehrsprachigkeit‹ seit einem Jahrzehnt aus neurobiologischer, psychologischer und sprachwissenschaftlicher Perspektive, vor allem im Blick auf frühkindliche Sprachentwicklung, den Grundlagenfragen von Mehrsprachigkeit nachgegangen. Die einschlägigen Forschungen führen immer wieder zu dem - eigentlich völlig unbestrittenen - Befund, daß in der frühkindlichen Sprachentwicklung angelegte Mehrsprachigkeit auf individueller Ebene unbestreitbar eine Bereicherung sowohl des sprachlichen Ausdrucksvermögens wie der kulturellen Bezüge herstellt. Doch soll dieser Frage der individuellen Bereicherung oder Belastung im weiteren Verlauf dieses Beitrags nicht weiter nachgegangen werden – zu fundierten Ausführungen wäre ich insoweit als Jurist schwerlich berufen, hier gibt es eine Vielzahl entsprechend ausgewiesener Fachleute.

Was in der Folge vielmehr im Vordergrund stehen soll, das ist die gesellschaftliche Dimension von Mehrsprachigkeit. Können moderne Gesellschaften auf der Basis von Mehrsprachigkeit eigentlich wirklich funktionieren, oder wirft die Präsenz mehrerer Sprachen im öffentlichen Bereich nicht eine Vielzahl von Problemen auf, streut Sand in das Getriebe der staatlichen Institutionen, verursacht zumindest erhebliche Transaktionskosten. Dreht sich also in gesamtgesellschaftlicher Perspektive die Bilanz, wird Mehrsprachigkeit unter diesem Blickwinkel eindeutig zur Belastung? Die Apologeten des klassischen Nationalstaates haben genau dies immer vertreten – für sie war und ist es jenseits des Denkbaren, daß

Mehrsprachigkeit für das gesellschaftliche System ein Positivum darstellen könnte.

Stellt man etwa in Deutschland öffentlich die Frage, ob Sprachenvielfalt ein Wert an sich darstelle, so ist die Antwort auch heute noch absehbar – jedenfalls im Blick auf die *vox populi*. Vor dreißig Jahren hätte die Mehrheit der Deutschen diese Frage eindeutig mit einem klaren »Nein« beantwortet. Die Einheit der Sprache und Kultur wurde in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert intuitiv als etwas Erstrebenswertes, als ein positives Gut gesehen. Selbst in gemischt-nationalen Ehen, so meinte man, bedürfe es der klaren Entscheidung für eine gemeinsame Sprache, denn die Präsenz von mehr als einer Sprache im alltäglichen Gebrauch der Familie verwirre die Kinder nur. Heute, unter dem Ansturm des Englischen als der dominanten internationalen Verkehrssprache, ist man sich da auf einmal nicht mehr so sicher. Die kulturelle Vielfalt des sprachlich wie kulturell bunt gemischten Europas wird plötzlich als ein bewahrenswertes, positives Erbe der Vormoderne entdeckt – man schließt sogar völkerrechtliche Verträge, um die kulturelle Vielfalt vor den Angriffswellen der amerikanischen Kulturindustrie zu schützen.¹ Daß die nationalen Minderheiten und deren (häufig vom Aussterben bedrohten) Kleinsprachen ein wichtiger Bestandteil dieses zu bewahrenden kulturellen Erbes sind, hat sich mittlerweile auch herumgesprochen und hat Eingang in neuere Vertragswerke des regionalen europäischen Völkerrechts gefunden. Man sehe nur in die Präambel der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates², die eine direkte

- 1 UNESCO, General Conference, Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions of Oct. 20 2005, CLT-2005/Convention/Diversite-Cult.Rev.; vgl. zur UNESCO-Konvention auch Graber, Beat C.: *The New Unesco Convention on Cultural Diversity: A Counterbalance to the WTO?* In: *Journal of Int'l. Economic Law* 9 (2006), S.553 ff.; Neuwirth, Rostam J.: *The Cultural Industries in International Trade Law*, 2006, S.326 ff.; ders., »United in Divergency«: *A Commentary on the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions*, *ZaöRV* 66 (2006), S. 819 ff.; Voon, Tanja: *UNESCO and the WTO: A Clash of Cultures?* In: *International & Comparative Quarterly* 55 (2006), S. 635 ff.; Hahn, Hans-Michael: *A Clash of Cultures? The UNESCO Diversity Convention and International Trade Law*. In: *Journal of Int'l. Economic Law* 9 (2006), S. 515 ff.
- 2 Der Text der Sprachencharta ist im Internet abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/Charter/Charter_de.pdf.

Verbindung herstellt zwischen dem Schutz der historischen Regional- oder Minderheitensprachen und der Bewahrung und Fortentwicklung des kulturellen Reichtums (und der kulturellen Traditionen) Europas –»in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt«. Der Schutz der Minderheitensprachen als Teil des Kampfes um den Erhalt des kulturellen Reichtums Europas ist erklärtes Programm dieses Europaratsvertrages.³

Auf der symbolisch-rhetorischen Ebene scheint also Europa den Stellenwert der sprachlichen Vielfalt und die Notwendigkeit des Schutzes von Minderheitensprachen erkannt zu haben. Doch welches Bild bietet sich, steigen wir vom hohen Roß der völkerrechtlichen Präambelrhetorik und der programmatischen politischen Symbolik herunter auf die Ebene der operativen Details? Das Bild fällt hier deutlich gemischter aus. Auf der Ebene der operativen Politik gegenüber Minderheitensprachen, also in den operativen Details der Fachpolitik auf Feldern wie Bildung und Schule, Medien, Amtssprachengebrauch in Verwaltung und Gerichten, aber auch im Bereich der großen Wirtschaftsunternehmen und der gesellschaftlichen Verbände, ist man immer noch in der überwiegenden Zahl der Staaten Europas mit einem dominanten Verständnis konfrontiert, das Einsprachigkeit und sprachlich-kulturelle Standardisierung zum Normalmaß, wenn nicht gar zum *telos* des modernen Staates erklärt. Zwar wird in den Sozialwissenschaften der Nationalstaat klassischer Prägung gerne als Relikt vergangener Zeiten abgestempelt. Doch gilt im Blick auf die operative Politik: »Totgesagte leben länger!« Das wirkungsmächtige Erbe der Nationalstaatsidee des 19. Jahrhunderts, mit ihren Vorstellungen von einheitlicher Sprache, einheitlicher Kultur und einheitlicher Staatlichkeit, ist tief in die Köpfe eingesickert und bestimmt das Denken und Handeln nicht nur weiter Teile der Gesellschaft, sondern auch der bürokratisch-politischen Funktionseliten. Die landläufige Wahrnehmung ist vielfach noch von dem ideologischen Vorverständnis geprägt, Einsprachigkeit sei als Zustand »natürlich« und gesellschaftlich erstrebenswert - dabei stellt sie letztlich ein unter hohen Opfern durchgesetztes normatives Konstrukt

3 Vgl. zur Sprachencharta nur die Überblicksdarstellung bei Thornberry, Patrick; Estébanez, Martín; Amor, Maria: *Minority Rights in Europe. A Review of the Work and Standards of the Council of Europe*, 2004, S. 137 ff.

des modernen Nationalstaates dar, denn die Mitglieder vormoderner Gesellschaften waren in der Regel in ihrem Alltag mehrsprachig.

Der – zumindest in den Mehrheitsgesellschaften West- und Mitteleuropas – bisher vorherrschende Blickwinkel ist also nach wie vor durchtränkt vom Vorverständnis des nationalstaatlichen Projektes des 19. Jahrhunderts – ein Projekt, das in Ost- und Südosteuropa nach 1990 begeisterte Epigonen gefunden hat, die auch unter den Bedingungen einer zusammenwachsenden Welt noch der Utopie einer gesellschaftlich ›geschlossenen‹ Nation nacheifern. Geprägt ist dieses Projekt seit gut hundertundfünfzig Jahren von der Utopie eines einheitlichen, geschlossenen Sprach-, Kultur- und Wirtschaftsraumes – eines nach außen abgeschlossenen Binnenraumes, dessen Schließung und Uniformität erst durch eine forcierte staatliche Politik des ›*nation-building*‹ herbeizuführen ist.

Doch ist dieses Projekt nicht ein völliger Anachronismus in einer Welt, die bestimmt ist von einer zunehmend intensiven wirtschaftlichen Verflechtung, von offenen und mehr und mehr miteinander verflochtenen Kapitalmärkten, von steigender beruflicher Mobilität über die Grenzen hinweg, von einer immer intensiveren wechselseitigen kulturellen Durchdringung und (zumindest in Europa) von einer dynamischen politischen Integration der Staaten und Gesellschaften? Aus einer durch Globalisierungsphänomene geprägten Perspektive ›weltgesellschaftlicher‹ Prägung mag einem dies so erscheinen – aber ist die Flucht in das scheinbar ›heimelige‹ Projekt des tradierten Nationalstaates nicht vielleicht gerade auch eine Protestreaktion auf diese als ›kalt‹ und ›entfremdend‹ empfundenen Phänomene der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Globalisierung, als Fluchtbewegung potenzieller Globalisierungsverlierer? Vielleicht ergibt die Sehnsucht nach der scheinbaren Übersichtlichkeit des traditionellen Nationalstaates gerade unter den Bedingungen der Globalisierung psychologisch zwar einen Sinn – falsch bleibt sie gleichwohl, denn sie steckt den Kopf in den Sand und verweigert den Blick auf die Chancen, die Globalisierung und globale Verflechtung mit sich bringen. Der Diskurs um Mehrsprachigkeit ist insoweit ein Teil des Diskurses um die Zukunft des Nationalstaates – aber vielleicht wird der Nationalstaat sich kraß wandeln müssen, um nachhaltig seinen Bestand als politische Existenzform sichern zu können? Der Blick auf die Debatten um ›kulturelle Identität‹, um Integration von Migranten und ›Leitkulturen‹,

um das Festhalten an Idealen der Einsprachigkeit von sozialen Räumen und der faktischen Entwicklung hin zu Mehrsprachigkeit legt dies nahe.

Eines wird man mit Sicherheit konstatieren können: Die Ära des geschlossenen Nationalstaates ist vorbei. Europa ist zu einer Einwanderungsgesellschaft geworden, mit enormen Wanderungsbewegungen innerhalb Europas, aber auch massiven Zuwanderungsbewegungen aus anderen Teilen der Welt. Die ›geschlossene‹, sprachlich und kulturell einheitliche Nationalkultur ist dabei massiven Erosionstendenzen ausgesetzt. Es gibt sie noch, die homogene, durch gleiche kulturelle Werte, sprachliche und kulturelle Muster geprägte Gesellschaft ›nationalen‹ Charakters – aber sie ist mehr und mehr ein rein ländliches Phänomen. Groß- und Mittelstädte werden quer durch Europa sprachlich und kulturell immer bunter, werden zu Mikrokosmen nebeneinander her lebender ›Parallelgesellschaften‹. Das assimilative Integrationsprojekt klassisch nationalstaatlicher Prägung ist an seine Grenzen gestoßen – es gelingt nicht mehr, die großen Migrantenkolonien dem eigenen kulturellen Leitbild anzugleichen. Türken in Deutschland, Nordafrikaner in Frankreich, Inder und Pakistaner in England bleiben auch in den hier geborenen Nachfolgenerationen der Mehrheitsgesellschaft so fremd wie die Einwanderungsgeneration, ja sind dabei, sich in ihrer Fremdheit häuslich einzurichten.

Mehrsprachigkeit wird in der Folge (wieder) unser sozialer Normalzustand, das lehrt der Blick auf Großstädte wie Hamburg oder Berlin (und diese stehen hier pars pro toto für europäische Großstädte allgemein). Von den Kindern im Schulalter, die die staatlichen Bildungsinstitutionen bevölkern, weisen in einer Stadt wie Hamburg mehr als 40% einen Migrationshintergrund auf – und in wenigen Jahren werden es über 50% sein, dies weiß man schon heute. Ein großer Teil dieser Kinder spricht Deutsch nicht als Muttersprache, und auch deren Kinder werden dies aller Wahrscheinlichkeit nach nicht tun. Die damit verbundene soziale Mehrsprachigkeit – selbst im türkischen Ghetto in Neukölln oder Wilhelmsburg vermag man der Berührung mit dem Deutschen nicht völlig zu entgehen – führt zugegebenermaßen zu massiven sozialen Problemen. Die erkennbare Benachteiligung der Kinder aus den entsprechenden Milieus im Bildungssystem ist mittlerweile bekannt. Auch der überproportionale Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund an bestimmten Formen der Kriminalität ist geläufig.

Doch wie sollen unsere Gesellschaften darauf reagieren? Ist die Rückbesinnung auf das Ideal der sprachlich und kulturell homogenen ›Leitkultur‹ geeignet, angemessen mit der skizzierten Problematik umzugehen? Man wird dies bezweifeln müssen. Letztlich wird man die sich neu ausbildende kulturelle und sprachliche Vielfalt – und die damit verknüpfte Mehrsprachigkeit – als unabwendbares Faktum akzeptieren müssen. Man sollte sie – ganz im Gegenteil zur landläufigen Reaktion – ins Positive wenden. In der Mehrsprachigkeit und kulturellen Vielfalt unserer sich diversifizierenden Gesellschaften steckt ein enormes Potential der Verknüpfung von Gesellschaften und Kulturen. Mehrsprachigkeit sollte – nicht nur auf der individuellen, sondern auch auf der sozialen Ebene – in ihrer kulturellen Brückenfunktion wahrgenommen und entsprechend ausgebaut und stabilisiert werden.

Daß dies durchaus geht, ohne für die betroffenen Gesellschaften zur Belastung zu werden, zeigt ein Blick auf den klassischen Minderheitenschutz. Diesem Blick werden die folgenden Teile dieses Beitrages gewidmet sein. Auf der einen Seite sind die tradierten, ›autochthonen‹ Minderheiten in homogenisierten Nationalstaaten wie Deutschland ein sozial und politisch recht marginales Phänomen. Auf der anderen Seite erweist sich aber das Instrumentarium des Minderheitenschutzes, vor allem in seiner Gestalt des Schutzes von bedrohten Minderheiten- und Regionalsprachen, als ein enormer Erfahrungsfundus, aus dem die aktuelle Diskussion um Mehrsprachigkeit schöpfen sollte. Hier sind in verschiedensten Experimentalanordnungen über Jahrzehnte, zum Teil gar über Jahrhunderte wertvolle Erfahrungen mit der institutionellen Verarbeitung von gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit gewonnen worden. Diese Erfahrungswerte zeigen, daß Mehrsprachigkeit, wenn sie denn institutionell richtig eingebaut und verarbeitet wird, eine erhebliche Bereicherung für Staaten und Gesellschaften bedeuten kann – kulturell, politisch, aber auch ökonomisch. Den Blick auf die operativen Probleme des Schutzes der Sprachenvielfalt – am Beispiel der Minderheitensprachen – möchte ich in der Folge weitgehend auf die Erfahrungen im Kontext der Sprachencharta des Europarates fokussieren, wenn auch unverkennbar ist, daß parallel ebenso die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten⁴ – und selbst die Europäische Konvention zum Schutze

4 Vgl. zum Schutzsystem der Rahmenkonvention Thornberry; Estébanz (o. Fußn. 3), S. 89 ff.

der Menschenrechte, die EMRK⁵ – wichtige Aussagen zum Schutz der Minderheitensprachen enthalten.

2. Der völkerrechtliche Minderheitenschutz als Erfahrungsfundus

Die Erfahrungen, die über lange Zeit mit den verschiedensten völkerrechtlichen, aber auch nationalstaatlichen Bemühungen um rechtlichen Schutz der sprachlichen und kulturellen Eigenart von ›autochthonen‹ Minderheiten gemacht worden sind, zeigen ganz klar, daß ein konstruktiver Einbau der Mehrsprachigkeit in das institutionelle Gefüge des Staates möglich ist. In ethnisch und kulturell zerklüfteten Gesellschaften ist dieser besondere Minderheitenschutz häufig sogar politisch unumgänglich, denn nur mit seinen Instrumenten läßt sich das Konfliktpotential des Kampfes um Anerkennung und Dominanz politisch befrieden.

Institutionalisierter Schutz der sprachlichen und kulturellen Eigenart von Minderheiten gibt den Angehörigen der Minderheit die Gelegenheit, sich positiv in die Gesellschaft zu integrieren, ohne ihre sprachlich-kulturelle Differenz preiszugeben. Gerade die Anerkennung dieser Differenz ermöglicht es, den zunächst von einem anderen kulturellen Leitbild dominierten Staat auch als ›eigenen‹ anzunehmen und sich mit ihm – zumindest im Sinne eines ›Verfassungspatriotismus‹ – zu identifizieren. Die Herausforderung des Minderheitenschutzes liegt also in der Spannung von gewünschter sozialer und politischer Integration bei gleichzeitiger Bewahrung der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Differenz.

Im Gegensatz zum bewußt auf Bewahrung von Diversität zielenden ›polyethnischen Staat‹ stellt der traditionelle Nationalstaat die Angehörigen seiner Minderheiten häufig vor die radikale Alternative, entweder ihre angestammte sprachliche und kulturelle Identität zugunsten der Assimilation an die ›Leitkultur‹ der Mehrheit aufzugeben (als häufig einzigen Weg der sozialen Integration) oder für das Beharren auf der angestammten traditionellen Identität, Sprache und Kultur den Preis der sozialen Segregation zu zahlen, also der Einschließung in eine sozial und ökonomisch benachteiligte ›Parallelgesellschaft‹. Diese falsche (und fatale) Alternative gilt es aber zu vermeiden in einem Staat modernen Typs, der

5 Vgl. zur Relevanz der EMRK für den Minderheitenschutz ebenfalls Thornberry; Estébanez (o. Fußn. 3), S. 39 ff.

Mehrsprachigkeit und kulturelle Differenz positiv als mögliche Ressource begreift, und nicht nur negativ als Belastung auf dem Weg zur nationalen Homogenität.

Der Schutz der Minderheitensprachen bzw. der Sprecher von Minderheitensprachen als Thematik des Völkerrechts ist dabei – wie schon angedeutet – keine ganz neue Entwicklung. Der politisch-rechtliche Diskurs um den Schutz von Minderheiten hat schon vor weit über hundert Jahren begonnen und erreichte einen ersten Höhepunkt mit den theoretischen Arbeiten der Austromarxisten Otto Bauer und Karl Renner, die sowohl für die Ausbildung der Lenin'schen Nationalitätenpolitik wie für das theoretische Arsenal des Minderheitenschutzes westeuropäischer Prägung intellektuell sehr folgenreich waren.⁶ Einen ersten völkerrechtlichen Niederschlag fand diese Debatte in den Minderheitenschutzverträgen der Zwischenkriegszeit.⁷ Fortgesetzt wurde diese Linie eines gezielten völkerrechtlichen Schutzes ethnischer, kultureller und sprachlicher Minderheiten mit Art. 27 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPBPR)⁸, aber auch mit der aus den Siebziger und Achtziger Jahren datierenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu den aus Art. 8 EMRK abzuleitenden Grundstandards des Umgangs mit Minderheitensprachen.⁹ Zur eigenständigen Thematik des regionalen (europäischen) Völkerrechts wurde der Fragenkreis aber erst mit den tiefgreifenden Umbrüchen

6 Vgl. zum Fundament dieser theoretischen Arbeiten im Nationalitätenrecht der Donaumonarchie Pernthaler, Peter: *Das Nationalitätenrecht Österreich-Ungarns*. In: Pan, Christoph; Pfeil, Beate Sybille (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd.3: *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, 2006, S. 42 ff.

7 Vgl. Hilpold, Peter: *Minderheitenschutz im Völkerbundsystem*. In: Pan, Christoph; Pfeil, Beate Sybille (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd.3: *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, 2006, S. 156 ff.

8 Vgl. nur Niewerth, Johannes: *Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht*, 1996, S. 71 ff., 80 ff., 96 ff. 131 ff., 143 ff.

9 Vgl. Hillgruber, Christian; Jestaedt, Matthias: *Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Schutz nationaler Minderheiten*, 1993, dort insbes. S. 42 ff., ferner Jochen Abr. Frowein, Rdnr.8 zu Art. 8, In: J.A. Frowein/W. Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, sowie Varennes, Fernand de: *Using the European Court of Human Rights to Protect the Rights of Minorities*. In: G. Pentassuglia: *Mechanisms for the Implementation of Minority Rights*, 2004, S. 83 ff.

Ostmittel- und Osteuropas nach 1990. Über Jahrzehnte eingefrorene Nationalitätenkonflikte, zum Teil unmittelbare Erblasten der Pariser Vorortverträge nach dem Ersten Weltkrieg, brachen auf einmal wieder auf. Sowohl OSZE wie Europarat nahmen sich der Thematik an. Die Bemühungen der OSZE gipfelten bald im Kopenhagen-Dokument, der Erklärung des Kopenhagener Gipfeltreffens von 1990.¹⁰ Diese Erklärung bildet das grundlegende Dokument, in dem die materiellen Grundstandards des Minderheitenschutzes formuliert sind; zugleich kam es im institutionellen Bereich zur Fortentwicklung, in Form der Schaffung des Amtes des Hochkommissars für nationale Minderheiten.¹¹

Die auf verbindliche völkerrechtliche Verträge zielenden Arbeiten des Europarates waren dagegen weit zeitraubender. Das ursprünglich Mitte der Achtziger Jahre von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen angestoßene Projekt einer Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erhielt mit den politischen Umbrüchen des Jahres 1990 neues Momentum.¹² Zugleich begannen Bemühungen um die Ausarbeitung einer allgemeinen Konvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Eine Reihe recht ehrgeiziger Projekte scheiterte am Widerstand der Mitgliedstaaten – dies gilt vor allem für das Projekt eines Zusatzprotokolls zur EMRK sowie für den von der Venedig-Kommission vorgelegten Entwurf einer Europäischen Konvention zum Schutz der Minderheiten.¹³ Beide Verträge hätten relativ starke Kontrollmechanismen gehabt, in der Form von Staaten- und Individualbeschwerdeverfahren¹⁴ – ein Schritt in Neuland, der den Staaten zu weit ging. Die inhaltliche Kernsubstanz dieser Vertragsentwürfe wurde – in allerdings recht verdünnter Form – jedoch neu aufbereitet in der Rahmenkonvention zum Schutz

10 Vgl. zu den Bemühungen der OSZE Thornberry/Martín Estébanez (o. Fußn. 3), S. 17 f.

11 Vgl. zum Amt des Hochkommissars Neukirch, C.; Simhandl, K.; Zellner, W.: *Implementing Minority Rights in the Framework of the CSCE/OSCE*, In: Pentassuglia, G.: *Mechanisms for the Implementation of Minority Rights*, 2004, S. 159 ff.

12 Vgl. Thornberry/Martín Estébanez (o. Fußn. 3), S. 137 f.

13 Vgl. hierzu ausführlich Niewerth (o. Fußn. 8), S. 206 ff., 211 ff.; vgl. außerdem Klebes, Heinrich: *Der Entwurf eines Minderheitenprotokolls zur EMRK*, EuGRZ 20 (1993), S. 148 ff., sowie Malinverni, Giorgio: *The Draft Convention for the Protection of Minorities. The Proposal of the European Commission for Democracy through Law*, Human Rights Law Journal 12 (1991), S. 265 ff.

14 Vgl. Niewerth (o. Fußn. 8), S. 208 ff., 213 ff.

nationaler Minderheiten des Europarates. Diese Konvention dekliniert im Kern die allgemeinen Menschenrechte und Diskriminierungsverbote noch einmal spezifisch durch im Blick auf die klassischen Probleme ethnischer bzw. ›nationaler‹ Minderheiten.¹⁵ Spezifische Bestimmungen zum Schutz von Minderheitensprachen sind darin jedoch nur vereinzelt enthalten. Anders ist dies in der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen, die parallel zur Rahmenkonvention zur Annahmereinigung gebracht wurde und – genau wie die Rahmenkonvention – 1998 in Kraft trat. Da die Sprachencharta sehr viel spezifischer auf den Schutz von Minderheitensprachen eingeht, möchte ich mich in der Folge auf deren Schutzstandards und Erfahrungen konzentrieren.

Die normative Struktur des Vertrages und die konkreten Inhalte – im Sinne von materiellen Gewährleistungen – seien hier nur relativ kursorisch behandelt. Der Vertrag folgt einem sogenannten *à la carte*-Ansatz, d.h. er stellt eine große Anzahl von – weit über 100 – nach Intensität des Schutzes gestaffelter Schutzstandards und Förderverpflichtungen für die wichtigsten Themenfelder des Sprachenschutzes auf, aus denen sich die Staaten eine bestimmte Anzahl von Bestimmungen, konkret mindestens 35, in Anpassung an die besondere Situation der jeweils zu schützenden Sprache auswählen sollen.¹⁶ Gegenüber diesem ›Menü‹-Ansatz waren viele Autoren, darunter auch der Verfasser des Beitrages, anfänglich sehr skeptisch, hegte man doch weithin den Verdacht, diese Konstruktion diene nur als symbolische Fassade, hinter der sich im Zweifel eine klaffende Leere auftun werde. Letztlich – so der Verdacht – werde hier wohl nur so etwas wie der ›kleinste gemeinsame Nenner‹ festgeschrieben, der deutlich hinter dem eigentlich materiell Erforderlichen zurückbleiben werde. Die Erfahrung von zehn Jahren Arbeit mit der Sprachencharta hat mich hier allerdings eines Besseren belehrt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Erwartung schreiben die Staaten hier nicht nur den Standard des bislang in der nationalen Rechtsordnung erreichten Schutzes fest, sondern bauen in ihr Ratifikationsmenü in vielfältiger Form darüber hinausgehende

15 Vgl. Thornberry/Martín Estébanez (o.Fußn.3), S. 100 ff.

16 Vgl. Thornberry/Martín Estébanez (o. Fußn. 3), S. 149 ff., außerdem Elle, Ludwig: *Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Sprachenpolitik in der Lausitz*, 2004, S. 12 ff.

normative Ambitionen ein.¹⁷ Dies ist im Kern ohne Zweifel zu begrüßen – wenn auch die mit der Ratifikation der Charta abgegebenen Versprechen bzw. Verpflichtungen dann in der Folge operativ eingelöst werden sollten. Mit dem Versprechen eines bestimmten Schutzstandards sind Schutz und Förderung der Sprache selbst noch nicht verbessert – ein Punkt, den manche Verwaltung (und Landesregierung) gerne übersieht.¹⁸ Insgesamt ist der differenzierende Ansatz der Sprachencharta jedoch ohne Zweifel eine Stärke, erlaubt er doch auf die jeweilige Situation maßgeschneiderte ›Lösungen mit Paßform‹.¹⁹

Teil 3 der Charta, der das konkrete Menü der auszuwählenden Schutzbestimmungen enthält, ist nach den relevanten Fragenkreisen gegliedert – Erziehung und Schule, amtlicher Gebrauch der Sprache vor Gerichten, Amtssprachenregelungen im Bereich der Verwaltung, Medien, Kulturförderung, Sozial- und Wirtschaftsleben. In der Folge seien hier einige Einzelaspekte herausgegriffen, die sich in den zehn Jahren der Anwendung der Sprachencharta als besonders zentral erwiesen haben.

3. Bildung als Schlüsselfrage

Begonnen sei hier mit dem Bildungsbereich, dessen Bedeutung für den Erhalt von Minderheitensprachen kaum überschätzt werden kann. Der konstruktive Umgang mit gesellschaftlich in großem Umfang auftretender, auf eine gewisse Art sozial ›verfestigter‹ Mehrsprachigkeit verlangt im Grunde nach einer parallelen Alphabetisierung der Kinder aus mehrsprachigen Kontexten – parallel in der familiären Umgangssprache und in der Mehrheitssprache. Im Verlauf der Schullaufbahn ist dabei idealiter die volle Ausbildung der sprachlichen Fähigkeiten in beiden Sprachen anzustreben – und es gibt zahlreiche positive Beispiele, die belegen, daß dies keine blanke Utopie ist, sondern ein real erzielbares Ergebnis. Man

17 Vgl. Oeter, Stefan: *The European Charter for Regional or Minority Languages*. In: Pentassuglia, Gaetano (ed.): *Mechanisms for the Implementation of Minority Rights*, 2004, S. 131, 154 f.

18 Vgl. die Kritik im ersten Prüfbericht der Expertenkomitees für die Sprachencharta – *Report of the Committee of Experts on the Application of the Charter – Germany*, 5. Juli 2002, ECRML (2002) 1, para. 46; der Bericht ist im Internet verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/EvaluationReports/GermanyECRML1_en.pdf

19 Vgl. auch Elle (o. Fußn. 16), S. 12 f.

muß sich nur einmal mit Absolventen des dänischen Gymnasiums in Flensburg oder des Sorbischen Gymnasiums in Bautzen unterhalten.

Die Herausforderungen können insoweit allerdings – je nach Kontext – ganz unterschiedlich sein. Bei den meisten (vor allem kleinen) autochthonen Minderheiten liegt die hauptsächliche Herausforderung in der Stabilisierung der tradierten Minderheitensprache gegen die übermächtige soziale Dominanz der Mehrheitssprache. Die allmähliche und schleichende, aber nachhaltige Schrumpfung des Gebrauchs der Minderheitensprache auf immer weniger sprachliche Domänen, und schließlich auf den reinen ›Hausgebrauch‹ im persönlichen, familiären Nahbereich muß vermieden werden – und dahinter letztlich der drohende vollständige Sprachverlust. Häufig erfolgreich angewandtes Modell im Bildungswesen ist die primäre Alphabetisierung in der Minderheitensprache, mit dann graduell ansteigendem Übergang zu Modellen bilingualer Erziehung in den höheren Klassenstufen, also der Verwendung beider Sprachen als Unterrichtssprache in verschiedenen Fächern.

Bei den Kerngruppen der sozial und kulturell segregierten Migrantenfamilien ist die Herausforderung in der Regel entgegengesetzt. Die Kinder wachsen hier in einem beinahe einsprachigen Umfeld auf. Um ihnen aber reale Chancen der beruflichen und sozialen Integration zu gewähren, bedarf es der gezielten Stärkung der Kompetenz in der Mehrheitssprache, gelegentlich gar in Form der gezielten ›Immersion‹, um für die weitere Bildungskarriere zureichende Sprachkompetenzen in der Mehrheitssprache auszubilden, gegen den zunächst übermächtigen Druck der Familien- und Nahbereichssprache. Diese Zielrichtung darf aber nicht bedeuten, die Muttersprache völlig abzurängen und verkümmern zu lassen – im Gegenteil, im Sinne einer Hebung der angelegten Potenziale wäre auch ein Ausbau dieser Sprache mittelfristig wünschenswert. Das Problem ist in den Fällen der Migrantengemeinschaften jedoch ein echtes Problem der Integration, während es in den Fällen der klassischen Minderheiten eher um das Aufhalten der sprachlichen Assimilation geht.

Die in der Praxis erfolgreichen Modelle laufen hier fast durchgängig auf Formen der bilingualen Beschulung hinaus. Grunderfordernis ist dabei, soll das Modell Erfolg zeitigen, eine gewisse Kontinuität der schulischen Sprachpflege über die Schulstufen hinweg. Es hat keinen Sinn, Kinder im frühkindlichen Alter über Modelle der ›Immersion‹ tendenziell zweisprachig werden zu lassen, sie dann in der Grundschule noch in vermindertem Umfang mit der Minderheitensprache zu konfrontieren,

diese Sprache dann aber in den höheren Klassenstufen praktisch völlig auszusteuern. Eine nachhaltige Stärkung der – in soziolinguistischer Perspektive ›schwachen‹ - Minderheitensprache ist so nicht zu erzielen.

Die Pflege von Mehrsprachigkeit in der schulischen Bildung setzt im übrigen nicht notwendig familiären Spracherwerb voraus. Zahlreiche Erfolge über Modelle des frühkindlichen Spracherwerbs im Kontext sogen. ›Immersion‹, meist in Kindergarten und Vorschule, zeigen plastisch, daß zumindest im sozialen Umfeld präsente Mehrsprachigkeit auch in familiär einsprachigen Kindern angelegt werden kann. Eingesetzt worden ist dieses Modell bislang vor im Zusammenhang mit Bestrebungen um eine ›Revitalisierung‹ vom Aussterben bedrohter kleiner Minderheitensprachen – so auch in der Lausitz im Kontext der sorbischsprachigen ›Witaj‹-Kindergärten. Das Potenzial dieses Modells weist jedoch deutlich über diesen bisherigen Anwendungskontext hinaus. Angelegt sind diese Modelle auf frühkindlichen, ›ungesteuerten‹ Spracherwerb. Der Weg funktioniert – dies zeigen die praktischen Erfahrungen – im Ergebnis erstaunlich gut, er setzt allerdings eine gewisse Beharrlichkeit und Nachhaltigkeit ein, denn die Erfolge stellen sich bei den Kindern erst nach mehreren Jahren der Präsenz in solchen Immersionsgruppen ein. Das Modell setzt damit allerdings einen deutlichen Mehreinsatz von Ressourcen voraus, verlangt nach anderen Gruppengrößen und Betreuungsrelationen als in dem traditionell eher auf reines Spielen ausgerichteten traditionellen deutschen Kindergarten. Auch eine andere, qualifiziertere Ausbildung von Erzieherinnen ist für den Betrieb eines solchen Erziehungsmodells erforderlich.

Vergleichbare Probleme für die Schulorganisation stellen sich für den Primar- und Sekundarschulbereich. Es bedarf einer curricularen ›Regularisierung‹ des Unterrichts der Minderheitensprachen (idealerweise sogar des Unterrichts in der Minderheitensprache als Unterrichtsmedium), also zumindest einer gesicherten Nische in der Stundentafel, anstelle der Abdrängung in den wenig institutionalisierten Sektor der freiwilligen Arbeitsgemeinschaften. Vor allem für bilinguale Schulmodelle bedarf es anderer Unterrichtsformen als im traditionell einsprachigen Schulmodell des klassischen Nationalstaats. Es bedarf einer gewissen Kontinuität des Angebots über die Schullaufbahn hinweg. Und – *last but not least* – der Einbau der Minderheitensprachen in das staatliche Schulwesen bedarf einer gezielten Lehrerbildung, die die Bedarfe an Lehrer für den Unterricht der Minderheitensprache, aber auch – bei bilingualen Modellen – des Unterrichts in der Minderheitensprache abdeckt. Gerade im tertiären

Bildungssektor aber liegt – in Zeiten des *crowding out* der kleinen Fächer, insbes. der Philologien – aus dem universitären Fächerkanon häufig ein besonderer Flaschenhals – doch ohne zureichende Anstrengungen im Bereich der Lehrerbildung und der Erarbeitung angemessener Unterrichtsmaterialien bleiben alle Versuche eines konstruktiven Umgangs mit Mehrsprachigkeit im Unterricht verlorene Liebesmühe.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die hier als das maßgebliche völkerrechtliche Referenzdokument herangezogen wird, sieht für jeden der fünf im Feld der Bildung relevanten Bereiche – Kindergarten und Vorschule, Primarschule, Sekundarschule, berufliche Bildung, universitäre Bildung – eine gestufte Folge von Optionen vor – Beschulung in der Minderheitensprache, bilinguale Schulmodelle, bei denen ein Teil des Unterrichts in der Minderheitensprache, ein anderer Teil in der Mehrheitssprache erteilt wird, flächendeckender Unterricht der Minderheitensprache als Zweit- oder Drittsprache, schließlich als Minimaloption die Garantie eines ausreichenden Angebots der Minderheitensprache als reguläres Schulfach für Kinder aus den Familien der Minderheit.²⁰ Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für fast alle Sprachen und Länder für die vierte, die schwächste Option entschieden. Dies ist an sich nicht zu beanstanden, da es *grosso modo* der soziolinguistischen Situation der Minderheitensprachen in Deutschland angemessen ist. Wählt man diese recht schwache Form der institutionellen Verankerung des Unterrichts der Minderheitensprache, dann sollten zumindest die fundamentalen Rahmenbedingungen eines solchen Modells beachtet werden. Die Sprache ist auch in diesem Fall als »integraler Bestandteil des Curriculums« zu unterrichten, d. h. zumindest als Wahlpflichtfach in der gängigen deutschen Schulterminologie.²¹ Es hat zudem ein die Nachfrage deckendes Angebot an all den Orten zu geben, an denen in nennenswerter Weise Sprecher leben, und es ist über die verschiedenen Bildungsstufen hinweg Kontinuität des Angebots zu sichern – es darf also nicht passieren, daß im Kindergarten die Sprache gelernt werden kann, in Grundschule und Sekundarstufe I dagegen kein Angebot besteht, erst in Sekundarstufe II die Sprache wieder in (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften außerhalb der

20 Vgl. zum konkreten Verpflichtungsgehalt dieser Optionen Woehrling, Jean-Marie: *The European Charter for Regional or Minority Languages. A Critical Commentary*, 2005, S. 144 ff.

21 Vgl. nur Woehrling (o.Fußn.20), S. 150.

regulären Schulstunden gelernt werden kann. Das Szenario klingt zunächst abwegig, ist aber eine für die Bildungssituation der Minderheitensprachen in Deutschland leider eher typische denn außergewöhnliche Situation.

Schwierigkeiten bereitet häufig, gerade auch in Deutschland, die Lehrerbildung. Nimmt man die mit Ratifikation der Sprachencharta üblicherweise übernommenen Verpflichtungen ernst, so wären eigentlich massive Investitionen in eine sowohl quantitative wie qualitative Verbesserung der Ausbildung von Lehrern erforderlich, die Minderheitensprachen lehren sollen (oder gar andere Fächer in der Minderheitensprache unterrichten sollen).²² Vor allem die zweite Konstellation verlangt qualitativ eine ganz andere Form der Lehrerausbildung als sie gängigerweise für traditionelle Sprachlehrer in der Minderheitensprache zur Verfügung steht. Die deutsche Situation ist hier in Teilen besonders beklagenswert – anstatt die Lehrerausbildung, wie eigentlich erforderlich, auszubauen, ist sie in einer Reihe von Fällen eher von schleichender Auszehrung bedroht. Doch auch das unter der Charta verlangte Vorhalten von Kapazitäten der (universitären) Forschung und Lehre zu Sprache und Kultur der Minderheiten wird in Zeiten des radikalen Sparens (häufig zu Lasten der kleinen, marginal scheinenden Philologien) allzu oft vernachlässigt.

4. Mehrsprachigkeit in Medien und Kultur

Neben dem Bildungsbereich von ganz fundamentaler Bedeutung ist der Bereich der Massenmedien, vor allem Rundfunk und Fernsehen, in jüngster Zeit zudem mit verstärkter Aufmerksamkeit das Internet.²³ Schon für eine kleine Sprachgemeinschaft wie die Sorben, mit gerade einmal 20-25.000 Sprechern, lässt sich insoweit mit vertretbarem Aufwand eine vernünftiges Angebot an Radioprogrammen in der Minderheitensprache entwickeln. Die einschlägigen Programmangebote des MDR in Sachsen zeigen dies. Für die etwa gleich große Sprachgruppe der Rätoromanen im schweizerischen Graubünden gibt es inzwischen sogar ein eigenes 24 Stunden-Vollprogramm, das sich – wie die Erfahrung zeigt – recht problemlos mit Inhalten füllen lässt.

22 Vgl. Woehrling (o.Fußn.20), S. 156 f.

23 Vgl. zur Bedeutung der Medien im Schutz von Minderheitensprachen eingehend Moring, Tom, Dunbar, Robert: *The European Charter for Regional or Minority Languages and the Media*, 2008, S. 6 ff., 17 ff.

Deutlich schwieriger ist dies im Bereich des Fernsehens. Zwar ist auch hier bei entsprechendem politischen *good will* einiges möglich, doch setzen hier die anderen Kostenstrukturen der Produktion von Programmen den Bemühungen deutlich engere Grenzen als im Radiobereich. Einzig über Formen des institutionalisierten Regional- und Lokalfernsehens läßt sich hier eine sichtbare Präsenz der Minderheitensprache herstellen.

Anders ist dies beim Internet. Inhalte sind hier von den Sprachgruppen ohne große Probleme selbst zu entwickeln und zu verbreiten. Es bedarf hier nur kleinerer Anschub- oder Komplementärfinanzierungen des Staates, um zureichende Angebote mittelfristig sicherzustellen. Ähnliches gilt für traditionelle Formen der Kulturförderung. Häufig entwickeln kleine Sprachgruppen, die in einer Situation struktureller Mehrsprachigkeit leben, eine (für ihre Größe) erstaunlich kreative Kultur. Gezielte Förderung kultureller Aktivitäten lohnt sich unter diesem Aspekt häufig sehr – mit einer finanziell recht beschränkten, aber gezielten Förderung kultureller Aktivitäten in den Bereichen Literatur, Theater, Musik und bildender Kunst lassen sich hier häufig enorme Kreativitätspotenziale heben.

Die Bestimmungen der Sprachencharta sehen für beide Sektoren der Massenmedien zumindest eine staatliche Gewährleistungsverantwortung vor, für ein ausreichendes Mindestangebot an Programmen in der Minderheitensprache zu sorgen. In einer Rundfunkverfassung wie der deutschen werden diese Bestimmungen leicht zu Problemkindern – sowohl im Blick auf die privaten wie im Blick auf die öffentlich-rechtlichen Veranstalter ist ein bestimmtes Resultat kaum zu gewährleisten. Der Staat muß hier aber zumindest alle ihm zu Gebote stehenden Instrumente ausschöpfen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden – etwa über entsprechende Lizenzbedingungen, über *must carry*-Verpflichtungen oder über einschlägige Programmaufträge in den Landesrundfunkgesetzen bzw. Staatsverträgen.²⁴ Gerade auch mit Blick auf die Bundesrepublik wird man nicht behaupten können, daß hier alles Erforderliche getan werde – mit entsprechenden Ergebnissen: für manche Minderheitensprachen ist das Ergebnis recht ordentlich, im Bereich einer nördlichen Mehrländeranstalt ist das Angebot in den relevanten Minderheitensprachen dagegen

24 Vgl. hierzu Woehrling (o. Fußn. 20), S. 200 ff., sowie Moring/Dunbar (o. Fußn. 23), S. 35 ff., 48 ff.

deplorabel, tendiert gegen Null.²⁵ Der öffentliche Programmauftrag bleibt zumindest in diesem Punkt im Bereich des NDR auf der Strecke, fällt der Fixierung auf massentaugliche Programme und Zuschauerquoten zum Opfer.

Im Bereich der Kulturförderung, der eine ganze Reihe von Bestimmungen der Charta gewidmet sind, läßt die Sprachencharta eine deutliche Präferenz für mehrstufige Förderkonstruktionen erkennen, bei denen die konkrete Programmarbeit den Vertretern der Sprachminderheit überlassen wird, unter finanzieller Förderung der Trägerinstitutionen durch den Staat.²⁶ Hier sind die Befunde in Deutschland sehr unterschiedlich – einzelne Sprachgruppen haben so etwas wie eine faktische Kulturautonomie mit institutioneller Förderung, andere leben von der Hand in den Mund, hangeln sich von Projekt zu Projekt – oder aber auch einmal in Phasen ohne gefördertes Projekt. Ideal ist dies ganz und gar nicht – aber wir sind hier im Grunde schon auf die Ebene der nationalen Schutzsysteme hinab gestiegen.

5. Institutioneller Umgang mit Mehrsprachigkeit in Verwaltung und Justiz

Die Bestimmungen zum Gebrauch der Minderheitensprachen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden haben, im Gegensatz zu den Standards im Bildungsbereich, keinen wirklichen Eigenwert im Schutz der etablierten Sprachdomänen und in der Weitergabe der Sprache in der Generationenfolge. Sie sollen den Minderheitensprachen jedoch zumindest symbolisch gewisse Domänen des auch öffentlichen Gebrauchs der Sprache sichern, um so den Sprechern das Signal zu geben, ihre Sprache sei keine reine ›Küchensprache‹ zum Haus- und Familiengebrauch, sondern eine im Prinzip kommunikativ vollwertige Sprache, die bei Bedarf überall verwendet werden kann, selbst im Blick auf sehr komplexe und technische Verwaltungs- und Rechtsfragen.²⁷ Werden Bestimmungen über den Amtsgebrauch ernst genommen, hat dies zudem den positiven

25 Vgl. die Kritik im ersten Prüfbericht der Expertenkomitees für die Sprachencharta – *Report of the Committee of Experts on the Application of the Charter* (o. Fußn. 18), paras. 190 ff.

26 Siehe insoweit nur Art. 12 Abs. 1 lit. d, e und f der Sprachencharta.

27 Vgl. insoweit Woehrling (o. Fußn. 20), S. 159 ff.

Nebeneffekt, den Staat zur Entwicklung entsprechender Terminologien für moderne, technisch-administrative Anwendungsbereiche in den Minderheitensprachen zu zwingen und Anreize zur Übersetzung zumindest der wichtigsten Gesetzeswerke zu geben.²⁸

Rein funktional bedarf es des Angebots der Minderheitensprache als ›kooffizieller‹ Sprache in Verwaltung und Justiz aus der Sicht der individuellen Sprecher eigentlich nicht. Angehörige autochthoner Sprachminderheiten sind in der Regel voll zweisprachig, beherrschen also Minderheiten- und Mehrheitensprache wie Muttersprachler. Häufig ist das sprachliche Register im Bereich der offiziellen Domänen bei Sprechern von Minderheitensprachen sogar so unterentwickelt, daß sie aus eigener Entscheidung zum Gebrauch der Mehrheitssprache vor Behörden und Gerichten tendieren, selbst wenn diese offiziell als zusätzliche, quasi amtliche Sprache angeboten wird. In Graubünden etwa ist das Rätoromanische auf kantonaler Ebene eigene Amtssprache – vor den kantonalen Gerichten wird es gleichwohl kaum benutzt, da selbst die aus der rätoromanischen Sprachgemeinschaft stammenden Anwälte und Richter sich im gerichtlichen Gebrauch der Sprache unwohl fühlen – letztlich sind sie alle an deutschsprachigen Universitäten ausgebildet und in der deutschen Rechts- und Verwaltungsterminologie sozialisiert.

Will man unter derartigen Bedingungen den Verwaltungs- oder gar Gerichtsgebrauch der Minderheitensprache institutionalisieren, so bedarf es enormer Anstrengungen. Vielen mögen diese Anstrengungen unverhältnismäßig erscheinen. Man darf aber – wie oben angedeutet – die enorme symbolische Signalwirkung derartiger Arrangements nicht verkennen. Minderheitensprachen sind von der schleichenden Kontraktion der Domänen bedroht, in denen ihr Gebrauch den Sprechern noch als sinnvoll erscheint. Nur bei voller Verankerung im institutionellen Gebrauch der staatlichen Organe und Behörden wird die Sprache auch als vollwertige Verkehrssprache wahrgenommen und nimmt voll an der allgemeinen Sprachentwicklung teil, zwingt Amtsgebrauch doch zur steten Neuentwicklung moderner Terminologie. Von zentraler Bedeutung ist dies natürlich vor allem im Fall der ›kleinen‹ Sprachen ohne sogenannten *kin state*, also ohne sprachliches ›Mutterland‹. Obwohl trotz eines gewissen Aufwands der reale Gebrauch der Minderheitensprache vor Behörden

28 Siehe insoweit auch Art. 9 Abs. 3 Sprachencharta; vgl. hierzu Woehrling (o. Fußn. 20), S. 177 f.

und Gerichten häufig minimal bleiben wird, ist der institutionelle Einbau der Minderheitensprache in die institutionelle Kommunikation der Bürger mit Behörden, unter Umständen gar in die die institutionelle Kommunikation innerhalb der Behörden, für die Entwicklung der Sprache und das Selbstverständnis der Sprecher zentral, im übrigen auch für die Wahrnehmung der Funktion der Sprache im Bewußtsein der Mehrheitsgesellschaft.

6. Fazit

Was wollte ich mit den vorstehenden Ausführungen demonstrieren? Mehrsprachigkeit ist – dies zeigt der Erfahrungsschatz des traditionellen Minderheitenschutzes – nicht nur individuell bereichernd, sondern ist auch gesellschaftlich ohne allzu große Probleme lebbar, selbst im öffentlichen bzw. staatlichen Bereich. Offen mehrsprachige Gesellschaften (und Gemeinwesen), die sich in ihren institutionellen Arrangements zu Mehrsprachigkeit als einem Element positiver Bereicherung bekennen (und einem zu bewahrenden Erbe), sondern Mehrsprachigkeit institutionell aufnehmen, in ihre Institutionen einbauen und so produktiv verarbeiten, sind keine merkwürdigen Sonderfälle, sondern sind – dies zeigt der Blick auf das Instrumentarium des Minderheitenschutzes – keine merkwürdigen Sonderfälle. Das Erbe der Mehrsprachigkeit prägt die Institutionen europäischer Staatlichkeit immer noch weit mehr als gemeinhin angenommen – und mehrsprachige Gesellschaften und Gemeinwesen werden auch im Europa der Zukunft wieder so etwas wie den Regelfall bilden. Daß ich dies nicht als Schreckgespenst sehe, mag einen im Milieu nationalstaatlicher Homogenitätsapostel als Außenseiter erscheinen lassen. Leider ist auch das Erbe der Rechtswissenschaft in Staaten wie Deutschland noch viel zu sehr von den ideologischen Vorverständnissen des Nationalstaatsprojektes geprägt. Dies stempelt einen als Verfechter institutionalisierter Mehrsprachigkeit leicht zu einer Art von Sektierer ab. Doch aus der hier eingenommenen Perspektive zeigt sich, daß Mehrsprachigkeit und der dadurch bewirkte alltägliche Kulturkontakt (und die daraus resultierende kulturelle Vielfalt) letztlich so etwas wie einen Wert an sich darstellt. Worum es folglich in diesem Beitrag ging, das war die Illustration des Befundes, daß nicht nur Individuen, sondern ganze Gesellschaften ohne Probleme in Strukturen der Mehrsprachigkeit leben können – und dies mit vertretbaren institutionellen Kosten. Die Lektion

ist wichtig vor allem für die Frage, wie die europäischen Gesellschaften und Staaten künftig mit der durch massenhafte Migration entstandenen Mehrsprachigkeit umgehen sollten. Die Erfahrungswerte aus der schon recht langen Geschichte des Minderheitenschutzes mögen im technischen Detail nicht immer eins zu eins zu übertragen sein. Die Grundeinsicht aber bleibt – Mehrsprachigkeit kann eine große Bereicherung sein, auch gesellschaftlich. Das verzweifelte Beharren auf einem Projekt staatlich erzwungener sprachlicher und kultureller Homogenität wird sich mehr und mehr als kontraproduktiv erweisen, liefert es doch keinen weiterführenden Beitrag zur Lösung der Probleme gesellschaftlicher Integration. Ein Blick in den Erfahrungsfundus des Minderheitenschutzes lehrt uns, daß es erfolgversprechende Lösungen für die Fragen des gesellschaftlichen Umgangs mit Mehrsprachigkeit gibt. Wir müssen dazu nur das Problem angemessen wahrnehmen, die nicht mehr passenden alten Lösungen verwerfen und aus dem Erfahrungsfundus, der uns zur Verfügung steht, angemessene neue Lösungen basteln. Gelingt uns dies, so könnte sich die heute vielfach als Belastung wahrgenommene Mehrsprachigkeit der Gesellschaften Europas als ein enormes Potenzial von Kreativität und von wechselseitiger Befruchtung erweisen.